

Synopse Satzung des kommunalen Jugendbildungswerkes der Stadt Rüsselsheim am Main

Satzung des kommunalen Jugendbildungswerkes der Stadt Rüsselsheim – bisherige Fassung	Satzung des kommunalen Jugendbildungswerkes der Stadt Rüsselsheim am Main - Neufassung
<p>§ 1 Errichtung und Rechtsstellung des Jugendbildungswerkes</p> <p>(1) Die Stadt Rüsselsheim errichtet und unterhält als öffentliche Einrichtung ein Jugendbildungswerk mit dem Sitz in Rüsselsheim.</p> <p>(2) Das Jugendbildungswerk ist als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts eine unmittelbare Einrichtung der Stadt Rüsselsheim. Seine Verwaltung ist in die Stadtverwaltung Rüsselsheim eingegliedert. Es führt die Bezeichnung „Jugendbildungswerk der Stadt Rüsselsheim“</p>	<p>§ 1 Rechtsstellung des Jugendbildungswerkes</p> <p>(1) Die Stadt Rüsselsheim unterhält als öffentliche Einrichtung ein Jugendbildungswerk mit dem Sitz in Rüsselsheim am Main.</p> <p>(2) Das Jugendbildungswerk ist als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts eine unmittelbare Einrichtung der Stadt Rüsselsheim am Main. Seine Verwaltung ist in die Stadtverwaltung Rüsselsheim eingegliedert. Es führt die Bezeichnung "Jugendbildungswerk der Stadt Rüsselsheim am Main".</p>
<p>§ 2 Aufgaben</p> <p>Aufgabe des Jugendbildungswerkes gemäß § 1 des Jugendbildungsförderungsgesetzes ist es, die Jugendlichen zu befähigen, ihre persönlichen und sozialen Lebensbedingungen selbst zu erkennen, ihre gesellschaftlichen Interessen durchzusetzen und die Demokratisierung in allen Bereichen zu verwirklichen. Hierzu eröffnet das Jugendbildungswerk seinen Teilnehmern Möglichkeiten zur Emanzipation und zur Aneignung von Kenntnissen und Fähigkeiten der Arbeitswelt, Freizeit und sonstigen gesellschaftlichen Betätigungen.</p> <p>(1) Im Rahmen der Zielsetzung des § 1 des Jugendbildungsförderungsgesetzes und nach Maßgabe dieser Satzung steht die Inanspruchnahme seiner Leistungen jedermann offen.</p> <p>(2) Das Jugendbildungswerk ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell. Die Angebote richten sich nach den Bildungswünschen und Bildungsbedürfnissen der Jugendlichen.</p> <p>(3) Es soll vorhandene Einrichtungen und Aktivitäten der politischen Bildung öffentlicher und freier Träger kooperativ unterstützen, Bildungsangebote anregen und ggf. koordinierende Maßnahmen entwickeln.</p> <p>(4) Das Jugendbildungswerk erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Volkshochschule und den Einrichtungen der Jugendhilfe.</p> <p>(5) Die Bildungsangebote des Jugendbildungswerkes richten sich an</p>	<p>§ 2 Aufgaben</p> <p>Aufgabe des Jugendbildungswerkes gemäß § 35 HKJGB (Hessisches Kinder und Jugendhilfegesetzbuch) ist die Unterstützung junger Menschen beim Erwerb von Lebenskompetenz und der Entfaltung von Identität. Die außerschulische Bildungsarbeit trägt dazu bei, die Jugendlichen zu befähigen, ihre persönlichen und sozialen Lebensbedingungen selbst zu erkennen, ihre gesellschaftlichen Interessen durchzusetzen und die Demokratisierung in allen Bereichen zu verwirklichen.</p> <p>(1) Das Jugendbildungswerk ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell. Die Angebote richten sich nach den Bildungswünschen und Bildungsbedürfnissen der Jugendlichen.</p> <p>(2) Es soll vorhandene Einrichtungen und Aktivitäten der politischen Bildung öffentlicher und freier Träger kooperativ unterstützen, Bildungsangebote anregen und ggf. koordinierende Maßnahmen entwickeln.</p> <p>(3) Die Bildungsangebote des Jugendbildungswerkes richten sich an Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene bis zu 27 Jahren.</p>

<p>Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene bis zu 25 Jahren. Vorrangig ist ein Bildungsangebot an Schüler der Abgangsklassen der Sekundarstufe I, Auszubildende, Fach- und Jugendarbeiter, jugendliche Arbeitslose und ausländische Jugendliche bereitzustellen.</p>	
<p>§ 3 Grundsätze der Arbeit</p> <p>(1) Das Jugendbildungswerk hat zum Ziel, neben der Erziehung in Familie, Schule und Berufsausbildung, auch außerschulische Jugendbildungsmaßnahmen die Fähigkeit junger Menschen zu selbständigem Urteil und verantwortlichem Handeln im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu fördern.</p> <p>(2) Die Arbeit des Jugendbildungswerkes versteht sich als zusätzliches Angebot zu anderen in unserer Gesellschaft tätigen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern und Erziehern muß angestrebt werden.</p> <p>(3) Außerschulische Jugendbildung muß zu einer kritischen Auseinandersetzung der Jugendlichen mit der gesellschaftlichen Wirklichkeit beitragen. Jugendbildung darf deshalb nicht wertneutral sein. Die Entwicklung und Förderung des Verständnisses für die Grundwerte der Demokratie ist vornehmstes Ziel des Jugendbildungswerkes.</p> <p>(4) Außerschulische Jugendbildung bietet Gelegenheit zum Kontakt mit Menschen verschiedener sozialer Herkunft. Die Förderung des Verständnisses zwischen den sozialen Gruppierungen, der Fähigkeit zu rationaler Auseinandersetzung und Austragung von Interessensgegensätzen mit demokratischen und rechtsstaatlichen Mitteln gehören zu den projektübergreifenden Aufgaben des Jugendbildungswerkes.</p> <p>(5) Für alle Projekte des Jugendbildungswerkes sind Thematik und Teilnehmerkreis möglichst exakt anzugeben. Dazu gehören auch die Benennung von Arbeits- und Lernzielen sowie eine Planung, die den vorgesehenen zeitlichen Rahmen des Projektes bestimmt.</p> <p>(6) Die Kontinuität der Arbeit ist zu gewährleisten. Sie ist unverzichtbare Grundlage für die Erfolge der außerschulischen Jugendbildung.</p> <p>(7) Die Arbeit des Jugendbildungswerkes muß sich immer wieder an den erzielten Ergebnisse prüfen. Erfahrungsberichte der Mitarbeiter, aber auch Stellungnahmen von Schulen und Eltern dienen hierzu. Der Verwaltungsausschuß des Jugendbildungswerkes sowie die Selbstverwaltungsorgane der Stadt Rüsselsheim werden über die Ergebnisse der Arbeit des Jugendbildungswerkes regelmäßig</p>	<p>§ 3 Grundsätze der Arbeit</p> <p>(1) Das Jugendbildungswerk hat zum Ziel, neben der Erziehung in Familie, Schule und Berufsausbildung, durch außerschulische Jugendbildungsmaßnahmen die Fähigkeit junger Menschen zu selbständigem Urteil und verantwortlichem Handeln im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu fördern.</p> <p>(2) Die Arbeit des Jugendbildungswerkes versteht sich als zusätzliches Angebot zu anderen in unserer Gesellschaft tätigen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen in enger Zusammenarbeit mit pädagogischen Fachkräften und Lehrkräften.</p> <p>(3) Außerschulische Jugendbildung trägt zu einer kritischen Auseinandersetzung der Jugendlichen mit der gesellschaftlichen Wirklichkeit bei. Jugendbildung darf deshalb nicht wertneutral sein. Die Entwicklung und Förderung des Verständnisses für die Grundwerte der Demokratie ist vornehmstes Ziel des Jugendbildungswerkes.</p> <p>(4) Die Stadt Rüsselsheim ist der Charta der Vielfalt beigetreten. Deren Zielsetzungen finden auch in der außerschulischen Jugendbildung Berücksichtigung. Hier wird ein Lernumfeld gestaltet, das frei von Vorurteilen allen jungen Menschen mit Wertschätzung begegnet – unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, sexueller Orientierung und Identität. Die Förderung des Verständnisses für die Vielfalt der Gesellschaft und die Befähigung zur Auseinandersetzung damit gehören zu den projektübergreifenden Aufgaben des Jugendbildungswerkes. Bei der Ausgestaltung der Angebote ist die gesellschaftliche Diversität zu beachten, d.h. die besonderen Lebenslagen, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen sind zu berücksichtigen. So bietet dieses Arbeitsfeld Gelegenheit zum Kontakt mit Menschen verschiedener Lebenslagen.</p> <p>(5) Zur Sicherung der Qualität der Arbeitsinhalte</p>

<p>informiert.</p>	<p>des Jugendbildungswerkes sind die inhaltlich-konzeptionelle Projektplanung und die Evaluation in Bezug auf Thematik, Teilnehmende, Ziele, organisatorische Rahmen, Kontinuität und Partizipation unverzichtbar.</p>
<p>§ 4 Leiter</p> <p>(1) Zum Leiter des Jugendbildungswerkes bestellt der Magistrat einen hauptamtlichen Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Ihm obliegt im Rahmen der allgemeinen Weisungen die Leitung des Jugendbildungswerkes.</p> <p>(2) Insbesondere gehört zu seinen Aufgaben: Die Geschäftsführung des Jugendbildungswerkes in gemeinsamer Verantwortung mit den anderen hauptamtlichen Mitarbeitern.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses sowie die Ausführung der Beschlüsse. 2. Die Auswahl und Verpflichtung des Referenten im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. 3. Die Auswahl und Verpflichtung des Referenten im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. 	<p>§ 4 Leitung</p> <p>(1) Zum Leitung des Jugendbildungswerkes bestellt der Magistrat die Leitung des Bereichs Jugendförderung. Ihm/ ihr obliegt im Rahmen der allgemeinen Weisungen die Leitung des Jugendbildungswerkes.</p> <p>(2) Insbesondere gehört zu den Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Überwachung der Einhaltung des Organisations- und Geschäftsverteilungsplanes sowie die Führung der laufenden Geschäfte. 2. Die Auswahl und Verpflichtung der Referentinnen und Referenten im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
<p>§ 5 Verwaltungsausschuss</p> <p>(1) Der Verwaltungsausschuß entscheidet über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Die Entscheidungsbefugnis des Magistrates bleibt davon unberührt. Der Verwaltungsausschuß hat ein Vorschlagsrecht bei der Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter des Jugendbildungswerkes. Er kann beim Magistrat Änderungen dieser Satzung beantragen.</p> <p>(2) Dem Verwaltungsausschuß gehören 10 Mitglieder an, die je zur Hälfte aus Vertretern der Stadt Rüsselsheim und Vertretern der Jugendlichen, an die sich die Bildungsangebote richten, bestehen.</p> <p>(3) Für die Stadt gehören der Oberbürgermeister oder ein von ihm beauftragter Vertreter als Vorsitzender und vier Stadtverordnete dem Verwaltungsausschuß an. Die vier Stadtverordneten und ihre Stellvertreter werden aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagen. Für die Jugendlichen gehören dem Verwaltungsausschuß je ein Mitglied der Opel-Jugendvertretung, ein ausländischer Jugendlicher auf Vorschlag</p>	<p>§ 5 Entscheidungsgremium</p> <p>Das Entscheidungsgremium für das Jugendbildungswerk ist der Jugendhilfeausschuss.</p>

<p>des Ausländerbeirates, ein Schülervertreter der Sekundarstufe I, ein Vertreter der in Rüsselsheim aktiven Jugendinitiativgruppen und selbstverwaltenden Jugendclubs sowie ein Vertreter der Teilnehmer an Maßnahmen eines freien Trägers der außerschulischen Jugendbildungsarbeit an. Die Jugendvertreter und ihre Stellvertreter müssen nach demokratischen Grundsätzen gewählt sein und werden von den in Satz 3 genannten Vereinigungen vorgeschlagen.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden vom Magistrat berufen. Die Vertreter der Jugendlichen müssen bei ihrer Berufung das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen das 25. Lebensjahr nicht überschritten haben. Endet die Mitgliedschaft eines Vertreters in dem entsendenden Organ oder einer Vereinigung, scheidet er aus dem Verwaltungsausschuß aus. Das jeweilige Organ oder die Vereinigung schlägt einen neuen Vertreter vor.</p> <p>(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsausschusses entspricht der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung mit der Maßgabe, daß bis zur Berufung neuer Mitglieder nach einer Kommunalwahl die bisherigen Mitglieder ihr Amt weiter ausüben.</p> <p>(6) Der Leiter und ein hauptamtlicher pädagogischer Mitarbeiter des Jugendbildungswerkes sowie zwei hauptamtliche Mitarbeiter der VHS nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses beratend teil. Es können weitere Personen beratend zu den Sitzungen hinzugezogen werden.</p> <p>(7) Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn seine Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einwöchiger Frist zu einer Sitzung eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der satzungsmäßig stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der Stimmen seiner in der Sitzung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p> <p>(8) Der Verwaltungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(9)</p>	
<p>§ 6 Mitarbeiter des Jugendbildungswerkes</p> <p>(1) Der Magistrat stellt im Benehmen mit dem Verwaltungsausschuß die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter des Jugendbildungswerkes ein.</p> <p>(2) Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter</p>	<p>§ 6 Mitarbeitende des Jugendbildungswerkes</p> <p>(1) Der Magistrat stellt die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte des Jugendbildungswerkes ein.</p>

<p>müssen aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und seitherigen Tätigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben der außerschulischen Bildung geeignet sein.</p>	<p>(2) Die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte müssen aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und seitherigen Tätigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben der außerschulischen Bildung geeignet sein.</p>
<p>§ 7 Inkrafttreten Die Satzung des Jugendbildungswerkes der Stadt Rüsselsheim tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>§ 7 Inkrafttreten Die Satzung des Jugendbildungswerkes der Stadt Rüsselsheim tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>

Rüsselsheim, den 16.07.1986

Rüsselsheim, den

DER MAGISTRAT DER
STADT RÜSSELSHEIM

Der Magistrat
der Stadt Rüsselsheim am Main

Gez.: Löffert

Gez.: Bausch

Bürgermeister

Oberbürgermeister